

# Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Thannhausen hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 1149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.149/2016 , die nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1

### Wasserleitungsbeitrag

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird eine einmalige Anschlussabgabegebühr in Höhe von € 3.643,09 erhoben.

## § 2

### Wassergrundgebühr

1. Unabhängig vom Wasserverbrauch ist von jedem Wasserabnehmer eine Grundgebühr in Höhe von € 25,-- jährlich zu entrichten.

## § 3

### Wasserzählergebühr

Für die aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben.  
Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 15,--

## § 4

### Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben. Die Wasserverbrauchsgebühren betragen 1,58-- pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.
- (2) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 6 (sechs) Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres für die Berechnung des Wasserzinses anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

## § 5

### Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 6  
Indexanpassung

Die Wassergebühren sind wertgesichert (gemäß Stmk. Gemeindeordnung 1967, Novelle LBGl. Nr. 125/2012 § 71 Absatz 2a). Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 7  
Vorschreibung und Stichtag

1. Die Wasserleitungsgebühren werden den Gebäudeeigentümern schriftlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
2. Die Wassergrundgebühren, die Wasserzählergebühren und die Wasserverbrauchsgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 8  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25.04.1984 außer Kraft.

Bürgermeister  
Gottfried Heinz



Beschluss: 05.06.2018

Angeschlagen am: 06.06.2018.....

Abgenommen am: 22.06.2018.....